

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Limburgerhof vom 10.11.2016

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. wer im Rahmen der Friedhofssatzung eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt oder den Erwerb des Nutzungsrechts begehrt,
3. wer eine Umbettung und Wiederbestattung beantragt.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 03.06.2015 außer Kraft.

Limburgerhof, den 10.11.2016
Gemeindeverwaltung

gez. Dr. Peter Kern
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Limburgerhof vom

I. Erst- und Wiederverleihung von Grabnutzungsrechten:

A. Reihengrabstätten nach § 13 Abs. 2 Ziff. a und b der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	15	599,30 €
2. Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	20	1.212,90 €
B. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. einstellige Wahlgrabstätte	30	1.819,40 €
2 a. zweistellige Wahlgrabstätte	30	3.035,00 €
2 b. zweistellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	101,20 €
3 a. dreistellige Wahlgrabstätte	30	3.783,10 €
3 b. dreistellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	126,10 €
4 a. vierstellige Wahlgrabstätte	30	4.718,20 €
4 b. vierstellige Wahlgrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	157,30 €
C. Urnengrabstätten nach § 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. Urnenreihengrabstätte	20	711,70 €
2 a. Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Urnen)	30	1.273,30 €
2 b. Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Urnen) - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	42,40 €
3 a. Urnennische in der Urnenwand	20	1.161,90 €
3 b. Urnennische in der Urnenwand – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)	1	58,10 €
4. Anonyme Urnengrabstätte	20	711,70 €
5. siehe Wahlgrabstätten für Erdbestattungen		
6 a. einstellige Baumgrabstätte	20	711,70 €
6 b. zweistellige Baumgrabstätte	20	1.078,30 €
6 c. zweistellige Baumgrabstätte – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)		53,90 €
D. Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 der Friedhofsatzung	Nutzungsdauer in Jahren	Gebühr
1. einstellige Rasenreihengrabstätte einschl. Pflege Rasengrabstätte	20	2.277,20 €
2 a. zweistellige Rasengrabstätte einschl. Pflege der Rasengrabstätte	30	5.855,20 €
2 b. zweistellige Rasengrabstätte einschl. Pflege der Rasengrabstätte - Wiederverleihung pro Jahr (1/30)	1	195,20 €
3 a. einstellige Baumgrabstätte	20	711,70 €
3 b. zweistellige Baumgrabstätte	20	1.078,30 €
3 c. zweistellige Baumgrabstätte – Wiederverleihung pro Jahr (1/20)		53,90 €

II. Wiederverleihung, Verlängerung und vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten:

Für die Wiederverleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnennische wird für jedes Jahr 1/30-tel bzw. 1/20-tel der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr berechnet.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts auf Antrag des Berechtigten erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

III. Bestattungsgebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber

	Gebühr
Bestattung von Verstorbenen bis 6 Jahre	214,50 €
Bestattung von Verstorbenen ab 6 Jahren	446,20 €
Bestattung einer Totgeburt	214,50 €
Bestattung einer Urne in einem Erdgrab	118,00 €
Bestattung einer Urne in einer Urnennische	79,40 €
Bestattung einer Urne in einer Baumgrabstätte	137,30 €

Bei Bestattungen oder sonstigen Inanspruchnahmen des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erhöht sich die Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 20 v.H.

IV. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen

	Gebühr
Ausgraben von Aschebehältern	176,10 €
Umbettung von Aschen aus Urnennischen	88,10 €
Tieferlegen von Gebeinen wegen Zweitbelegung	220,10 €
Ausgrabung von Leichen nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von	88,10 €

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III erhoben.

V. Sonstige Gebühren:

	Gebühr
Benutzung der Trauerhalle	532,20 €
Benutzung des Urnenandachtsraums	161,00 €
Benutzung der Tiefkühlzelle je Tag	167,70 €
Benutzung der Kühlzelle je Tag	59,70 €
Gestellung eines Leichenträgers	61,90 €
Gestellung eines Orgelspielers	78,70 €
Organisation einer Erdbestattung	175,90 €
Organisation einer Urnenbestattung bei Trauerhallenbenutzung	156,60 €
Organisation einer Urnenbestattung bei Andachtsraumbenutzung	137,30 €
Benutzung einer Grabmatte für Erdbestattungen	35,10 €
Benutzung einer Grabmatte für die Urnenbeisetzung	17,60 €
Namensschild für Baumbestattungen	25,00 €

VI. Verwaltungsgebühren

Für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr
Prüfung von Nachweisen Gewerbetreibender	42,70 €
Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	42,70 €
Ausstellung einer Graburkunde	28,50 €
Tätigkeit der Verwaltung in besonderen Fällen pro Stunde	85,50 €